



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2008 (13.06)
(OR. en)**

10435/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0803 (CNS)**

COPEN 120

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Justiz und Inneres)
vom 5./6. Juni 2008

Nr. Vordokument: 10160/08 COPEN 111 + ADD 1

Nr. Initiative: 5598/08 COPEN 11

Betr.: Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

– Allgemeine Ausrichtung

1. Der Rat ist auf seiner Tagung vom 6. Juni 2008 in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu einer allgemeinen Ausrichtung über den Text (siehe Anlage) des eingangs genannten Rahmenbeschlusses (Artikel und damit zusammenhängende Erwägungsgründe) gelangt.

2. Der Rat hat seine Vorbereitungsgremien beauftragt, den Text der Bescheinigungen und der Erwägungsgründe, die noch nicht geprüft worden sind, abschließend zu überarbeiten.
 3. Nach Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen und sobald alle Parlamentsvorbehalte zurückgezogen worden sind, wird der Rahmenbeschluss sodann auf einer der nächsten Tagungen des Rates formell angenommen.
-

(ENTWURF)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES 2008/.../JI

vom ...

**zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen,
zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung
auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind,
zu der die betreffende Person nicht erschienen ist,
und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI
über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,
des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen,
des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen
des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen,
durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird,
für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, und
des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der
gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf
die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Recht eines Beklagten/Angeklagten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, ist ein im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenes Grundrecht (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erklärt, dass das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dieses Recht beinhaltet. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass dieses Recht des Beklagten/Angeklagten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, nicht absolut ist und dass der Beklagte/Angeklagte unter bestimmten Bedingungen nach freiem Willen ausdrücklich oder stillschweigend aber eindeutig auf das besagte Recht verzichten kann.
- (2) In den verschiedenen Rahmenbeschlüssen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen umgesetzt wird, wird die Frage der Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, nicht einheitlich behandelt. Diese Uneinheitlichkeit könnte die Arbeit im Gerichtswesen erschweren und die justizielle Zusammenarbeit behindern.

¹ ABI C

² ABI C

- (3) In Fällen, in denen die betreffende Person über das Verfahren nicht unterrichtet werden konnte, bieten diese Rahmenbeschlüsse keine zufrieden stellenden Lösungen. Gemäß den Rahmenbeschlüssen 2005/214/JI³, 2006/783/JI⁴, 2008/.../JI⁵ und 2008/.../JI⁶ kann die vollstreckende Behörde die Vollstreckung solcher Entscheidungen verweigern. Gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI⁷ kann die vollstreckende Behörde verlangen, dass die ausstellende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und anwesend zu sein, wenn die Entscheidung ergeht. Die Frage, ob diese Zusicherung als ausreichend zu erachten ist, ist von der vollstreckenden Behörde zu entscheiden, und es ist daher schwierig, genau zu bestimmen, wann eine Vollstreckung verweigert werden kann.
- (4) Es muss daher eine präzise und einheitliche Grundlage für die Nichtanerkennung von Entscheidungen geschaffen werden, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist. Diese einheitliche Grundlage soll mit diesem Rahmenbeschluss geschaffen werden, damit die vollstreckende Behörde die Entscheidung unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte der betreffenden Person auch dann vollstrecken kann, wenn die Person nicht zur Verhandlung erschienen ist. Dieser Rahmenbeschluss soll nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich Formvorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele zu wählen sind; dies muss in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschehen.
- (5) Diese Änderungen erfordern eine Änderung der bestehenden Rahmenbeschlüsse zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger justizieller Entscheidungen. Die neuen Bestimmungen sollten auch als Grundlage für künftige Rechtsakte in diesem Bereich dienen.

³ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

⁴ ABl. L 328 vom 24.11.06, S. 59.

⁵ ABl. L ... (RB Überstellung verurteilter Personen).

⁶ ABl. L ... (RB Bewährung).

⁷ ABl. L 190 vom 18.07.02, S. 1.

- (6) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses zur Änderung anderer Rahmenbeschlüsse legen die Bedingungen fest, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, nicht verweigert werden dürfen. Es handelt sich dabei um alternative Bedingungen; wenn eine der Bedingungen erfüllt ist, gewährleistet die ausstellende Behörde durch das Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Europäischen Haftbefehls oder der Bescheinigungen gemäß den anderen Rahmenbeschlüssen, dass die Anforderungen erfüllt wurden bzw. erfüllt werden, was für die Zwecke der Vollstreckung der betreffenden Entscheidung auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ausreichen dürfte.
- (7) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder wenn die Person auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Person diese Informationen "rechtzeitig" erhalten haben sollte, d.h. früh genug, um an der Verhandlung teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können.
- (8) Das Recht eines Beklagten/Angeklagten auf ein faires Verfahren wird durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet. Zu diesem Recht zählt auch das Recht der betreffenden Person, zu der Verhandlung persönlich zu erscheinen. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, muss die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis haben. Nach diesem Rahmenbeschluss sollte jeder Mitgliedstaat im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, wobei im Hinblick darauf den Anforderungen im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genügen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könnte bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Zustellung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, gegebenenfalls auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betreffende Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.

- (9) Als vorgesehener Termin der Verhandlung können aus praktischen Gründen zunächst mehrere mögliche Daten innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens angegeben werden.
- (10) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die betreffende Person sich in Kenntnis der anberaumten Verhandlung durch einen Rechtsbeistand hat verteidigen lassen, den sie entsprechend mandatiert hat, wobei gewährleistet ist, dass die Rechtshilfe praktisch und effektiv ist. In diesem Zusammenhang sollte unwichtig sein, ob der Rechtsbeistand von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder ob er vom Staat bestellt und vergütet wurde, wobei davon auszugehen ist, dass die betreffende Person sich bewusst dafür entschieden haben sollte, sich von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen, statt persönlich bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Bestellung eines Rechtsbeistands und damit zusammenhängende Fragen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (11) Die gemeinsamen Lösungen in Bezug auf die Gründe für die Nichtanerkennung in den einschlägigen geltenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Recht der betreffenden Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren Rechnung tragen. Für eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens oder Berufung, die auf die Wahrung der Verteidigungsrechte abstellt, sind folgende Aspekte kennzeichnend: Die betreffende Person hat das Recht, anwesend zu sein, der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, wird (erneut) geprüft und bei dem Verfahren kann die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden.
- (12) Das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren sollte gewährleistet werden, wenn die Entscheidung bereits zugestellt wurde und wenn sie – im Falle des Europäischen Haftbefehls – noch nicht zugestellt wurde, jedoch unverzüglich nach der Übergabe zugestellt wird. Der letztgenannte Fall bezieht sich auf eine Situation, in der es den Behörden nicht gelungen ist, Verbindung zu der betreffenden Person aufzunehmen, insbesondere weil diese versucht hat, sich der Justiz zu entziehen.

- (13) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt und ist die betreffende Person zuvor nicht offiziell darüber unterrichtet worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, und ist ihr keine Entscheidung zugestellt worden, so sollte die Person auf Antrag im Vollstreckungsstaat eine Abschrift der Entscheidung ausschließlich zu Informationszwecken erhalten. Die Ausstellungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde sollten sich gegebenenfalls zu der Frage abstimmen, ob es erforderlich und möglich ist, der Person eine Übersetzung der Entscheidung oder wesentlicher Teile der Entscheidung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die die Person versteht. Die Zurverfügungstellung der Entscheidung sollte weder das Übergabeverfahren noch die Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verzögern.
- (14) Dieser Rahmenbeschluss beschränkt sich auf die Definition der Gründe für die Nichtanerkennung in Rechtsakten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Was ihren Anwendungsbereich anbelangt, so dienen Bestimmungen wie die betreffend das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur zur Festlegung dieser Gründe für die Nichtanerkennung. Sie sind nicht zu einer Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gedacht. Dieser Rahmenbeschluss lässt künftige Rechtsakte der Europäischen Union, die auf eine Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten abzielen, unberührt.
- (15) Bei den Gründen für eine Nichtanerkennung von Entscheidungen handelt es sich um fakultative Gründe. Im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Umsetzung dieser Gründe in einzelstaatliches Recht lassen sich die Mitgliedstaaten jedoch insbesondere von dem Recht auf ein faires Verfahren leiten und berücksichtigen dabei das Gesamtziel dieses Rahmenbeschlusses, d.h. die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und die Erleichterung der justiziel- len Zusammenarbeit in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1
Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Das Ziel dieses Rahmenbeschlusses besteht darin, die Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu stärken und zugleich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern und insbesondere die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags einschließlich des Verteidigungsrechts von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.
- (3) Im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses werden gemeinsame Regeln festgelegt für die Anerkennung und/oder Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat (Entscheidungsmitgliedstaat) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) im Anschluss an ein Gerichtsverfahren, zu dem die Person nicht erschienen ist, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI.

Artikel 2
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 4a

Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

a) rechtzeitig genug

i) entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

ii) darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- c) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- ii) innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;

oder

- d) der betreffenden Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde,

- i) sie die Entscheidung jedoch unverzüglich nach der Übergabe persönlich erhält und ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

und

- ii) über die Frist unterrichtet wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen.

(2) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe d ausgestellt und ist die betreffende Person zuvor nicht offiziell darüber unterrichtet worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so kann die Person, wenn sie über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls unterrichtet wird, beantragen, dass sie vor ihrer Übergabe eine Abschrift der Entscheidung erhält. Die Ausstellungsbehörde leitet der gesuchten Person die Abschrift der Entscheidung unverzüglich über die Vollstreckungsbehörde zu, sobald sie Kenntnis von dem Antrag erhalten hat. Der Antrag der gesuchten Person darf weder das Übergabeverfahren noch die Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verzögern. Die Entscheidung wird der betreffenden Person ausschließlich informationshalber zur Verfügung gestellt; die Zurverfügungstellung gilt weder als förmliche Zustellung des Urteils noch wirkt sie sich auf Fristen aus, die für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren gelten.

(3) Wird eine Person nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe d übergeben und hat diese Person eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt, so wird die Haft der auf das entsprechende Verfahren wartenden Person bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss entweder regelmäßig oder auf Antrag der betreffenden Person einer Überprüfung gemäß dem Recht des Ausstellungsstaates unterzogen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Haft ausgesetzt oder unterbrochen werden kann. Das Wiederaufnahmeverfahren oder Berufungsverfahren beginnt ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe."

2. Artikel 5 Absatz 1 wird gestrichen.

3. Im Anhang ("EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL") erhält Buchstabe d folgende Fassung:

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:

.....
.....
.....
.....

ODER

3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht:

.....

ODER

3.4 die Person unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren hatte:

3.4.1 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) persönlich zugestellt; und

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet; und
- die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

ODER

3.4.2 der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

- sie erhält die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich; und
- sie wird bei Erhalt der Entscheidung ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet; und

- sie hat nach Erhalt der Entscheidung das Recht, innerhalb von ... Tagen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zu beantragen.

Falls 3.4.2. angekreuzt wurde, bestätigen Sie bitte, dass

der gesuchten Person, sofern sie beantragt, vor der Übergabe eine Abschrift der Entscheidung zu erhalten, wenn sie im Vollstreckungsstaat über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls unterrichtet wird, nach ihrem Antrag über die Vollstreckungsbehörde unverzüglich eine Abschrift der Entscheidung zugeleitet wird;

und

die Haft der auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren wartenden Person, sofern sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt hat, bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss entweder regelmäßig oder auf Antrag der betreffenden Person einer Überprüfung gemäß dem Recht des Ausstellungsstaates unterzogen wird; dazu gehört insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Haft ausgesetzt oder unterbrochen werden kann;

und

sofern die Person eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt hat, ein solches Wiederaufnahmeverfahren oder Berufungsverfahren ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe beginnt.

Artikel 3
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist;"

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

"i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit weiteren Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

- j) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass sie nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich anwesend zu sein, ausdrücklich erklärt hat, dass sie auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht."

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c, g, i und j genannten Fällen beschließt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben."

3. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe h Nummer 3 folgende Fassung:

<p>3. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob<ol style="list-style-type: none">3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint; <p style="text-align: center;"><i>Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde</i>(Tag/Monat/Jahr)</p> <p style="text-align: center;"><i>Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde</i></p> <p>ODER</p>

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:

.....
.....
.....
.....

ODER

3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfight;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight:

.....

ODER

3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
- die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

ODER

3.5 die betreffende Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich anwesend zu sein, ausdrücklich erklärt hat, dass sie auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.

Geben Sie an, wann und wie die Person auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht:

.....
.....

Artikel 4
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Einziehungsentscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- iii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann,
 - ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfight;
- oder
- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe j folgende Fassung:

j) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:

.....
.....
.....
.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....
.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfight;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfight:

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Einziehungsentscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
- die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 5
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI

Der Rahmenbeschluss 2008/.../JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit weiteren Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

– ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

– innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe k Nummer 1 folgende Fassung:

<p>1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:</p> <p>1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.</p> <p>2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.</p> <p>3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob</p> <p>3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;</p> <p><i>Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde</i>(Tag/Monat/Jahr)</p> <p><i>Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde</i></p>
--

ODER

- 3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:

.....
.....
.....
.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht:

.....

ODER

3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
- die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 6
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI

Der Rahmenbeschluss 2008/.../JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 6 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit weiteren Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe h folgende Fassung:

Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob
 - 3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde
.....(Tag/Monat/Jahr)
Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde
.....

ODER

- 3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:
.....
.....
.....
.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfight;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight:

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
- die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 7
Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 8
Umsetzung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum ... * nachzukommen.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss findet ab dem in Absatz 1 genannten Datum Anwendung auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betreffende Person nicht anwesend war.
- (3) Erklärt ein Mitgliedstaat bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, dass er aus schwerwiegenden Gründen vermutlich nicht in der Lage sein wird, diesem Rahmenbeschluss bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum nachzukommen, so findet dieser Rahmenbeschluss spätestens ab 1. Januar 2014 Anwendung auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betreffende Person nicht anwesend war. Jeder andere Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Mitgliedstaat, der eine derartige Erklärung abgegeben hat, die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse, auf die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 Bezug genommen wird, in den Fassungen, in denen sie ursprünglich angenommen wurden, auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen dieses anderen Mitgliedstaats, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betreffende Person nicht anwesend war, anwendet.

* 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

(4) Bis zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkten gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse, auf die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 Bezug genommen wird, weiterhin in der jeweils ursprünglichen Fassung.

(5) Eine Erklärung nach Absatz 3 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 9
Überprüfung

(1) Bis zum ...⁺ erstellt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 6 vorgelegten Angaben einen Bericht.

(2) Anhand des in Absatz 1 genannten Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:

- a) inwiefern die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen; und
- b) die Anwendung des Rahmenbeschlusses.

(3) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

⁺ 3 Jahre nach dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Datum;

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Rates
Der Präsident
